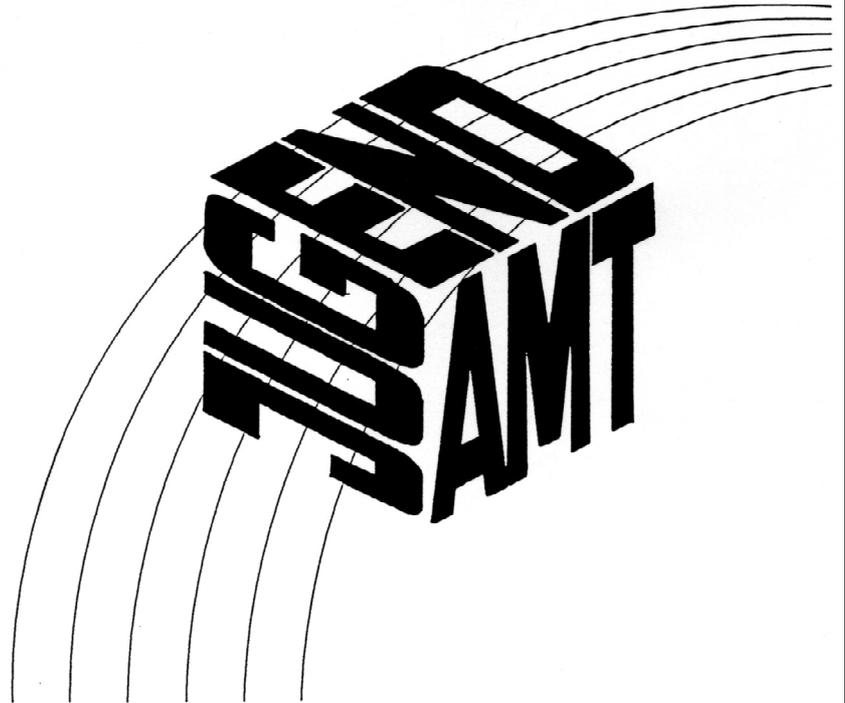


Förderungsrichtlinien der Jugendarbeit

Auszug aus dem Jugendverbandsplan



**Teilfachplan der
Jugendhilfeplanung des
Jugendamtes Kerpen**

**Teil III des Kinder- und
Jugendförderplanes Kerpen**

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
DER JUGENDARBEIT:

Auszug aus dem Kinder- und Jugendförderplan
(KJFP) der Kolpingstadt Kerpen
Teilfachplan 3 – Jugendverbandsarbeit

HERAUSGEBERIN:

Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Jugendamt
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

REDAKTION:

Thomas Kümpel, Fon 02237/58222,
E-Mail tkuempel@stadt-kerpen.de
Neu zuständig seit 01.03.22:
Tanja Korth, Fon 02237/58416,
tkorth@stadt-kerpen.de

ERSTELLT:

Vom Jugendamt Kerpen in Zusammenarbeit mit
dem Stadtjugendring Kerpen

BESCHLOSSEN:

Grundsatzbeschluss

- vom Jugendausschuss am 24.11.86

Ergänzungsbeschlüsse

- vom Jugendwohlfahrtsausschuss am 10.02.88, 16.02.89, 01.02.90 und 01.08.90
- vom Jugendhilfeausschuss am 06.03.91, 09.11.95, 20.09.01, 13.09.07, 24.06.10 und 28.11.13
- vom Stadtrat am 11.12.07

STAND/GÜLTIG:

Neue Ausgabe ab 01.07.14

INTERNET:

Diese Veröffentlichung ist auch aus dem Internet
unter www.stadt-kerpen.de herunter ladbar. Hier-
zu in der Reihenfolge "Soziales & Bildung", "In-
fobörse" und dort bei „F“ die Förderungsrichtlinien
für die Jugendarbeit anklicken.

0. INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Allgemeiner Teil	
1.1 Grundsätze der Jugendförderung	4
1.2 Begriffserläuterungen	4
1.3 Allgemeine Förderungsrichtlinien	6
2. Förderung von Veranstaltungen	
2.1 Jugendbildungsmaßnahmen	8
2.2 Sonderzuschüsse	9
2.3 Einzelveranstaltungen der Jugendarbeit	10
2.4 Mitarbeiter- und Betreuerschulungen	11
3. Förderung von Gruppen	
3.1 Globalzuschuss	12
3.2 Stadtjugendringunterstützung	13
4. Förderung von Einrichtungen	
4.1 Nutzbarmachung von Jugendgruppenräumen	14
4.2 Investitionsbeihilfe	15
5. Anhang mit kopierfähigen Formblattmustern	
5.1 Formblatt A/V für 2.1, 2.2 und 2.4	
5.2 Formblatt T/S für 2.1, 2.2 und 2.4	
5.3 Formblatt E für 2.3	

1.1 GRUNDSÄTZE DER JUGENDFÖRDERUNG

Insbesondere gem. § 4 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) ist es Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, die für das Wohl junger Menschen erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen.

Es ist somit vorrangiges Ziel des Jugendamtes Kerpen, möglichst vielen jungen Menschen eine sinn- und planvolle Hilfe im Freizeit- und Bildungsbereich zuteil werden zu lassen, da Familie, Schule und Betrieb in der heutigen Zeit allein nicht immer in der Lage sind, alle erforderlichen Hilfen zu geben, um die Erziehungsziele zu erreichen.

Durch die nachstehenden Förderungsmöglichkeiten soll u. a. bezweckt werden, dem Kind und Jugendlichen Hilfen zu geben, sich körperlich, geistig und seelisch seinen Anlagen und Neigungen gemäß zu entwickeln, seine Persönlichkeit zu entfalten, die Rechte anderer zu achten und seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Dies kann nur dann verwirklicht werden, wenn alle Kräfte zum Wohle junger Menschen zusammenwirken und eine Kooperationsbereitschaft aller Verantwortlichen in der Jugendarbeit vorhanden ist.

Deshalb strebt das Jugendamt Kerpen an,

- stets gut und partnerschaftlich mit den freien Trägern der Jugendhilfe und den Jugendverbänden zusammenzuarbeiten,
- Hilfeleistungen bei der Entwicklung von Konzeptionen einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben,
- Kindern und Jugendlichen Hilfen anzubieten, sich ihren Anlagen gemäß in gleicher Weise zu entwickeln,
- Gruppen, Verbände und Einrichtungen in ihrem Bestreben, eine möglichst breite Schicht von Kindern und Jugendlichen zu erfassen, zu unterstützen,
- bei Bedarf zusätzlich auch durch eigene Angebote für Kinder und Jugendliche, die durch die freien Träger und Jugendfreizeiteinrichtungen nicht erfasst werden, im Freizeit- und Bildungsbereich tätig zu werden.

Diese Förderungsrichtlinien sind weder als ein starres noch endgültiges Werk aufzufassen, sondern sollten ausgebaut und veränderten Gegebenheiten angepasst werden können.

1.2 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Zum besseren Verständnis sind nachfolgend die in diesen Förderungsrichtlinien relevanten Begriffe erläutert.

Erklärungen zu den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen und Förderungsarten sind unter diesen jeweils unter Punkt a) bzw. teilweise auch b) zu finden.

TEILNEHMER sind diejenigen Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht als Leiter oder (Schulungs-) Betreuer fungieren. Als Teilnehmer werden nach diesen Richtlinien nur Kerpener Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis einschl. 17 Jahre und junge Erwachsene bis einschl. 24 Jahre gefördert, wenn diese sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, einen Freiwilligendienst leisten, arbeitslos sind oder in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten.

LEITER einer Maßnahme ist die den Antrag bzw. den Verwendungsnachweis unterzeichnende Person. Das Mindestalter für Leiter von Maßnahmen ist 18 Jahre. Der Veranstalter

trägt dafür Sorge, dass die Leitung von Maßnahmen in Händen geeigneter Personen liegt. Bezüglich der Bezuschussung gilt der Leiter als Betreuer.

BETREUER sind alle Personen, die neben, mit dem oder als Leiter eine Maßnahme verantwortlich durchführen, unabhängig von ihrer Funktion im Verband und ihrem Wohnsitz. Betreuer sollten mindestens 16 Jahre alt sein und an einer Betreuerschulung teilgenommen haben. Für Betreuer gibt es keine Altersobergrenze.

Bei 05 - 12 Teilnehmern werden 2 Betreuer gefördert.
Bei 13 - 20 Teilnehmern werden 3 Betreuer gefördert.
Bei 21 - 28 Teilnehmern werden 4 Betreuer gefördert.
Bei 29 - 36 Teilnehmern werden 5 Betreuer gefördert.
Bei 37 - 44 Teilnehmern werden 6 Betreuer gefördert.
Bei 45 - 52 Teilnehmern werden 7 Betreuer gefördert.
Bei 53 - 60 Teilnehmern werden 8 Betreuer gefördert.
usw.

Bei stadtübergreifenden Maßnahmen wird bei Teilnehmern aus Kerpen jeweils ein Betreuer weniger pro Staffelung gefördert. Über Ausnahmen von o. g. Staffellungen entscheidet der Zuschussgeber im Einzelfall.

OFFENER CHARAKTER einer Veranstaltung oder Einrichtung heißt, dass diese auch Personen offen steht, die nicht Mitglied einer bestimmten Gruppe oder des durchführenden Verbandes sind.

DAS JUGENDAMT ist diejenige öffentliche Einrichtung auf Stadtebene, die für Jugendbelange zuständig ist. Das Jugendamt besteht zum einen aus der Verwaltung des Jugendamtes als Amt der Stadtverwaltung Kerpen und zum anderen aus dem Jugendhilfeausschuss.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS (JHA) ist das für Jugendangelegenheiten zuständige Fachgremium. Ihm gehören stimmberechtigt neun Vertreter der im Stadtrat vertretenen Parteien und sechs Vertreter von Jugendhilfeträgern sowie mehrere beratende Mitglieder an.

DAS SOZIALGESETZBUCH VIII – KINDER- UND JUGENDHILFE (SGB VIII) regelt die öffentliche nichtschulische Förderung der Jugend und ist die Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.

DIE ANERKENNUNG DES TRÄGERS nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes regelt die Anerkennungsfähigkeit von Gruppen, Verbänden und Vereinigungen, die Jugendarbeit leisten.

INITIATIV- UND INFORMELLE GRUPPEN sind Zusammenschlüsse junger Menschen, die mit dazu beitragen wollen, sinnvolle Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche anzubieten. In der Regel sind derartige Gruppierungen unabhängig von bereits bestehenden Trägern oder Vereinigungen.

DER STADTJUGENDRING (SJR) ist die freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen, Verbände und Einrichtungen im Stadtgebiet (Kontaktadressen in der Broschüre „Jugendverbände in Kerpen“).

1.3 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

a) ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese allgemeinen Förderungsrichtlinien werden durch die Antragstellung anerkannt. Die Finanzmittel sind für das jeweilige Haushaltsjahr festgeschrieben. Sobald die Mittel erschöpft sind, können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (maßgebend ist das Datum des Posteinganges).

b) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundsätzliche Voraussetzungen für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit im Einzelnen nachzuweisen. Sie wird durch das Jugendamt Kerpen festgestellt.

- Der Antragsteller muss gem. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes öffentlich anerkannt sein, in Ausnahmefällen werden auch nicht anerkannte Gruppierungen (Initiativ- und informelle Gruppen) bezuschusst.
- Bei der Maßnahmenförderung werden als Teilnehmer nur Personen berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kerpen haben, es sei denn, sie sind nachweislich als Leiter oder Betreuer für Träger der Jugendhilfe, die im Stadtgebiet Kerpen wirken, tätig.
- Es muss sich um eine zielgruppengerichtete Maßnahme handeln, d. h., aus den mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Teilnehmerlisten muss klar erkennbar sein, ob es sich um eine Kinder-, Jugend- oder Familienmaßnahme handelt. Ausnahmen von der Zielgruppenausrichtung sind detailliert als formlose Antragsanlage unter Beifügung eines schriftlichen Programmablaufs zu begründen.
- Weitere Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen oder Einrichtungen ist die Erfüllung maßgeblicher rechtlicher Vorgaben in pädagogischer, bildungsmäßiger, leitungstechnischer, wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht.
- Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen ist darüber hinaus auch abhängig von deren umweltgerechter Durchführung bzw. Ausstattung. Eine umfassende Beratung hierzu leistet die zuständige Stelle der Stadt Kerpen.
- Weiterhin ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen untrennbar mit dem Schutz minderjähriger Teilnehmer/innen und Besucher/innen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen verbunden. Die Träger leisten einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Sie verpflichten sich, die Qualifizierung ihrer neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicherzustellen und das trügereigene Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stets umzusetzen. Daher ist es in Anwendung des § 72a SGB VIII verpflichtend, dass bei den Trägern ehren- und nebenamtlich beschäftigte Personen ihre Tätigkeit nur nach dortiger Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ausüben dürfen.

c) ANTRAGSVERFAHREN

Eine finanzielle Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Für Antrag und Verwendungsnachweis sind - wenn nicht anders verlangt - unbedingt die Formblätter des Jugendamtes Kerpen zu benutzen. Im Anhang dieser Broschüre befinden sich kopierfähige Formblattmuster, sodass sich jeder Antragsteller einen bedarfsgerechten "Vorrat"

selbst anlegen kann.

Ein Zuschuss wird maximal nur bis zur Höhe ungedeckter Kosten der zu fördernden Maßnahme gewährt. Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen und auf Anfrage in einem Finanzierungsplan anzugeben.

Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge bzw. Verwendungsnachweise einschließlich der notwendigen Begleitunterlagen werden zurückgesandt. Maßgeblich ist aus-schließlich der Posteingang der vollständig und richtig ausgefüllten Anträge bzw. Verwendungsnachweise einschließlich der notwendigen Begleitunterlagen.

Antragsfristen, Verwendungsnachweisvorschriften, Bewilligungen und Auszahlungsmodalitäten sind bezogen auf die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und daher dort jeweils unter den Punkten e) bis h) differenziert aufgeführt.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass je langfristiger eine Maßnahme - gerade auch im Hinblick auf ihren pädagogischen Inhalt - geplant wird und je früher Anträge bzw. Verwendungsnachweise eingereicht werden, desto größer die Möglichkeit der Berücksichtigung derselben sind. Wegen des Haushaltsabschlusses der Kolpingstadt Kerpen ist jedoch der 30.11. eines jeden Jahres generell letzter Abgabetermin von Verwendungsnachweisen für Maßnahmen, die im besagten Jahr stattgefunden haben. Maßnahmen, die im Dezember eines jeden Jahres beginnen oder beendet werden, werden fiskalisch dem darauffolgenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Sämtliche Zuschüsse werden grundsätzlich nach Abwicklung der jeweiligen Maßnahme bargeldlos ausgezahlt. Entscheidend ist hierbei eine frühzeitige Abgabe des Verwendungsnachweises. Auf Teilnehmerlisten sind generell alle Kerpener Personen, die tatsächlich an der jeweiligen Maßnahme teilgenommen haben, aufzulisten.

Die Stadt Kerpen ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen. Zuviel erhaltene, nicht verbrauchte und nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden.

d) VON DER FÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE MASSNAHMEN

- Veranstaltungen schulischer Art (z. B. Klassenfahrten),
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und dabei von Sportvereinen durchgeführt werden,
- Veranstaltungen mit religiösem Charakter (z. B. Pilgerfahrten),
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art,
- Veranstaltungen parteipolitischer Art,
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter,
- Veranstaltungen, die nicht zielgruppengerichtet sind (vgl. Allgemeine Förderungsrichtlinien "b) Förderungsvoraussetzungen, Abs. 3").

2.1 JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN

- a) DIE MAßNAHMEN, die hier gefördert werden, sind Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit mit einer Dauer zwischen 1 und 21 Tagen, an denen mindestens 6 Personen einschließlich Betreuer teilnehmen.

Hierzu gehören Ferienmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen, Wochenendfahrten, Maßnahmen für Familien und Alleinerziehende, Fortbildungsveranstaltungen, Stadtranderholungen und Tagesfahrten.

Maßnahmen ohne Übernachtungen müssen hierbei mindestens 6 Stunden pro Tag dauern.

- b) DER PERSONENKREIS, der gefördert wird, sind Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis einschl. 17 Jahren und junge Erwachsene bis einschl. 24 Jahre, wenn diese sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, einen Freiwilligendienst leisten, arbeitslos sind oder in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten.

Dieser Personenkreis wird auch gefördert, wenn er an Maßnahmen teilnimmt, die von nicht im Stadtgebiet ansässigen Veranstaltern durchgeführt werden.

- c) DIE FÖRDERUNGSBETRÄGE werden wie folgt festgesetzt:

3,00 € je Tag und Teilnehmer

6,00 € je Tag und Betreuer

- d) DER ANTRAGSTELLER muss ein nach SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, ausnahmsweise auch nicht anerkannte Gruppierungen (Initiativ- und informelle Gruppen).
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt schriftlich (Formblätter A/V und T/S) unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme an die Verwaltung des Jugendamtes, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Haushaltsschluss).
- f) DER VERWENDUNGSNACHWEIS erfolgt in Kombination mit der Beantragung, siehe auch e).
- g) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.
- h) DIE AUSZAHLUNG erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

2.2 SONDERZUSCHÜSSE

- a) DIE MAßNAHMEN, bei denen für die unten aufgeführten Teilnehmer Sonderzuschüsse gewährt werden, sind die unter Punkt 2.1 genannten.
- b) DER PERSONENKREIS, der hiermit höher gefördert wird, sind Teilnehmer (nicht Betreuer) im Alter von 3 bis einschl. 17 Jahren und junge Erwachsene bis einschl. 24 Jahre, wenn diese sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, einen Freiwilligendienst leisten, arbeitslos sind oder in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten sowie bei Maßnahmen für Familien und Alleinerziehende zusätzlich Elternteile, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
- Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten laufende oder einmalige Leistungen des Jobcenters (früher Sozialamt bzw. Arbeitsamt),
 - Teilnehmer ist behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes,
 - ein zuständiger Sozialarbeiter bestätigt die Notwendigkeit der Teilnahme aus anderen Gründen,
 - Teilnehmer befindet sich in einer besonderen sozialen Lage, die eine erhöhte Förderung rechtfertigt.
- c) DIE HÖHEREN FÖRDERUNGSBETRÄGE werden zusätzlich zu den Regelzuschüssen pro Tag für den vorgenannten Teilnehmerkreis gewährt und werden wie folgt festgesetzt:
- 6,00 € je Tag und Teilnehmer.
- Diese Sonderzuschüsse müssen den empfangsberechtigten Teilnehmern in voller Höhe auf ihre jeweiligen Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.
- d) DER ANTRAGSTELLER muss ein nach SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, ausnahmsweise auch nicht anerkannte Gruppierungen (Initiativ- und informelle Gruppen).
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt schriftlich (Formblätter A/V und T/S) unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme an die Verwaltung des Jugendamtes, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Haushaltsschluss). Auf Formblatt A/V ist die Anzahl der Sonderzuschussempfänger einzutragen und auf Formblatt T/S in der entsprechenden Spalte das Förderkriterium aufzuführen.
- f) DER VERWENDUNGSNACHWEIS erfolgt in Kombination mit der Beantragung, siehe auch e).
- g) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.
- h) DIE AUSZAHLUNG erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

2.3 EINZELVERANSTALTUNGEN DER JUGENDARBEIT

- a) DIE MAßNAHMEN, die hier gefördert werden, sind Einzelveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die nicht regelmäßig stattfinden, als offene Kinder- und Jugendangebote konzipiert sind und nicht kommerziell durchgeführt werden.
- b) DAS FÖRDERUNGSZIEL ist die Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Wettbewerbe, Ausstellungen, Projekte, Musikabende, Jugendkonzerte, Jugendfilme, Kinder- und Jugendtheater, Kinderfeste usw.
- c) DIE FÖRDERUNGSART ist ein finanzieller Zuschuss in Höhe von bis zu 250,00 €.
- d) DER ANTRAGSTELLER muss ein nach SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, ausnahmsweise auch nicht anerkannte Gruppierungen (Initiativ- und informelle Gruppen), darüber hinaus der Stadtjugendring Kerpen und die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Stadtgebiet.
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt schriftlich (Formblatt E) mit voraussichtlicher Kostenaufstellung vor der Veranstaltung an die Verwaltung des Jugendamtes.
- f) DER VERWENDUNGSNACHWEIS ist spätestens 2 Monate nach der Veranstaltung der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich und unaufgefordert vorzulegen, ansonsten gemäß den Bestimmungen der Eingangsbestätigung. Die Anzahl der Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Kerpen ist anzugeben.
- g) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.
- h) DIE AUSZAHLUNG erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

2.4 MITARBEITER- UND BETREUERSCHULUNGEN

- a) DIE MAßNAHMEN, die hier gefördert werden, sind Lehrgänge und Schulungen mit einer Dauer von 1 bis 6 Tagen, an denen mindestens 6 Personen einschl. Schulungsbetreuer teilnehmen. Eine zusammenhängende Maßnahme kann sich hierbei auch über einen längeren Zeitraum ("Seminarreihe") erstrecken, wobei eine jeweilige Tagesdauer von mindestens 6 Stunden erreicht werden muss. Mitarbeiter, Jugendgruppenleiter und Betreuer sollen hierbei für ihre Arbeit im Verband qualifiziert werden.
- b) DER PERSONENKREIS, der gefördert wird, sind Personen ab 15 Jahren. Eine obere Altersgrenze für Teilnehmer an Mitarbeiter- und Betreuerschulungen sowie den Schulungsbetreuern besteht nicht.

Dieser Personenkreis, der nicht größer als 40 Teilnehmer (ohne Schulungsbetreuer) sein soll, wird auch dann gefördert, wenn er an Schulungsmaßnahmen teilnimmt, die von Veranstaltern außerhalb des Stadtgebietes Kerpen durchgeführt werden.

- c) DIE FÖRDERUNGSBETRÄGE werden wie folgt festgesetzt:
- 6,00 € je Tag und Schulungsteilnehmer
6,00 € je Tag und Schulungsbetreuer
- d) DER ANTRAGSTELLER muss ein nach SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, ausnahmsweise auch nicht anerkannte Gruppierungen (Initiativ- und informelle Gruppen).
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt schriftlich (Formblätter A/V und T/S) unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme an die Verwaltung des Jugendamtes, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Haushaltsschluss). Dem Antrag ist ein detailliertes Schulungsprogramm beizufügen.
- f) DER VERWENDUNGSNACHWEIS erfolgt in Kombination mit der Beantragung, siehe auch e).
- g) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.
- h) DIE AUSZAHLUNG erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

3.1 GLOBALZUSCHUSS

- a) DIE GRUPPIERUNGEN, die hier gefördert werden sollen, sind Jugendgruppen und -verbände, die in der Stadt Kerpen wirken.
- b) DAS FÖRDERUNGSZIEL ist die Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur der Jugendgruppen und -verbände.
- c) DER GESAMTZUSCHUSSBETRAG beträgt 10.000,00 € und wird dem Stadtjugendring Kerpen jährlich zur Weiterleitung an die Jugendverbände und Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.
- d) DER ANTRAGSTELLER muss eine in der Stadt Kerpen wirkende Jugendgruppe bzw. ein Jugendverband sein.
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt nach schriftlicher Aufforderung zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich an den Stadtjugendring. Hierzu ist das mitversandte Formblatt vollständig auszufüllen. Die Förderung basiert insbesondere auf der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppen und auf dem Aktivitätennachweis des vergangenen Jahres. Der Stadtjugendring erstellt anhand der vorliegenden Unterlagen einen Verteilungsplan, den er dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorlegt.
- f) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses und des Verteilungsplanes erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.
- g) DIE AUSZAHLUNG erfolgt umgehend nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.
- h) DER VERWENDUNGSNACHWEIS erfolgt mittels Verbuchung im Kassenbuch des Zuschussempfängers.

3.2 STADTJUGENDRINGUNTERSTÜTZUNG

- a) DIE GRUPPIERUNG, die hier gefördert werden soll, ist der Stadtjugendring Kerpen als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und -einrichtungen im Stadtgebiet.
- b) DAS FÖRDERUNGSZIEL ist die Unterstützung des Stadtjugendringes Kerpen bei seiner satzungsmäßigen überverbandlichen Arbeit und seiner Geschäftsführung.
- c) DIE FÖRDERUNGSART ist eine jährliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 500,00 €. Darüber hinaus besteht für den Stadtjugendring die Möglichkeit, städtische Leistungen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (z. B. kopieren, drucken, frankieren, Nutzung von Räumen für Versammlungen und Veranstaltungen und ähnliches). Der Vorstand des Stadtjugendringes erhält von jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses die Sitzungsvorlage und das Protokoll.
- d) DER ANTRAGSTELLER kann nur der Stadtjugendring Kerpen sein.
- e) DIE BEANTRAGUNG des Zuschusses entfällt.
- f) DIE BEWILLIGUNG bzw. Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der städtischen Haushaltsplanberatungen für das jeweilige Haushaltsjahr.
- g) DIE AUSZAHLUNG erfolgt zeitgleich mit der Auszahlung des Globalzuschusses und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.
- h) DER VERWENDUNGSNACHWEIS erfolgt mittels Verbuchung im Kassenbuch des Stadtjugendringes.

4.1 NUTZBARMACHUNG VON JUGENDGRUPPENRÄUMEN

- a) DIE GRUPPIERUNGEN, die hier gefördert werden sollen, sind Jugendhilfeträger und Initiativgruppen, die mehrfach in der Woche Angebote für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen durchführen.
- b) DAS FÖRDERUNGSZIEL ist die Bezuschussung kleinerer Instandsetzungsarbeiten, der Materialkosten zur Raumgestaltung oder der Anschaffung nicht vermögenswirksamer Möblierungsgegenstände. Dadurch sollen die Aktivitäten und Eigenleistungen von Jugendgruppen gefördert werden.
- c) DER FÖRDERUNGSBETRAG ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 750,00 €.
- d) DER ANTRAGSTELLER muss ein nach SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, ausnahmsweise auch nicht anerkannte Gruppierungen (Initiativ- oder informelle Gruppen).
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt schriftlich mit Projektbeschreibung und voraussichtlicher Kostenaufstellung vor der geplanten Maßnahme an die Verwaltung des Jugendamtes.
- f) DER VERWENDUNGSNACHWEIS ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich und unaufgefordert vorzulegen, ansonsten gemäß den Bestimmungen der Eingangsbestätigung.
- g) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.
- h) DIE AUSZAHLUNG erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

4.2 INVESTITIONSBEIHILFE

- a) DIE EINRICHTUNGEN, die hier gefördert werden sollen, sind Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendzentren und Jugendverbandsheime) in der Stadt Kerpen.
- b) DAS FÖRDERUNGSZIEL ist die Bezuschussung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie größeren Instandsetzungsarbeiten.
- c) DER FÖRDERUNGSBETRAG richtet sich nach der Höhe der entstehenden anererkennungsfähigen Kosten. Das Jugendamt prüft im jeweiligen Einzelfall die Bedarfssituation und ermittelt so die anererkennungsfähigen Gesamtkosten (ggf. in Anlehnung an die Förderungsrichtlinien des Landesjugendamtes). Hiervon werden 10 % bei Jugendverbandsheimen und 15 % bei Jugendzentren als Zuschuss gewährt.
- d) DER ANTRAGSTELLER muss ein nach SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sein, der im Stadtgebiet Kerpen wirkt.
- e) DIE BEANTRAGUNG erfolgt schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres an die Verwaltung des Jugendamtes, die den Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorlegt. Dem Antrag ist ein ausführlicher Finanzierungs-, Bau-, Lage- und Zeitplan sowie ein pädagogisches Konzept für die Nutzung der Räume beizufügen.
- f) DIE BEWILLIGUNG des Zuschusses erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.
- g) DIE AUSZAHLUNG erfolgt umgehend nach der Genehmigung des jeweiligen städtischen Haushaltsplanes und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (vgl. 1.3) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides. Dabei bleibt die Aufteilung des Förderungsbetrages in eine Abschlags- und eine Restzahlung dem Zuschussgeber vorbehalten.
- h) DER VERWENDUNGSNACHWEIS erfolgt gemäß den Bestimmungen im Bewilligungsbescheid.

Für die Zuschussbeantragung beim Jugendamt Kerpen gem. 2.1, 2.2 und 2.4 ist ausschließlich dieses Formblatt zu benutzen und nach Ende der Maßnahme einzureichen. Es hat keine Gültigkeit für andere Jugendämter im Rhein-Erft-Kreis und darüber hinaus.

Kolpingstadt Kerpen
Jugendamt
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Antrag auf Förderung kombiniert mit dem Verwendungsnachweis

- für eine Jugendbildungsmaßnahme als
 - Ferienmaßnahme
 - Internationale Begegnung
 - Wochenendfahrt
 - Familienfreizeit
 - Fortbildungsveranstaltung
 - Stadtranderholung
 - Tagesfahrt
- für eine Mitarbeiter- und Betreuerschulung

Träger (Name, Anschrift, Telefon):

Ort der Maßnahme:

Termin (bei Tagesveranstaltungen auch Uhrzeiten angeben):

Bankverbindung des Trägers:

IBAN

Geldinstitut

BIC

Andere Bankverbindung – nur in Ausnahmefällen – mit beiliegender Begründung und nachgewiesener Vollmacht:

IBAN

Geldinstitut

BIC

Anzahl aller Teilnehmer einschl. Leiter/Betreuer:

Anzahl aller Leiter/Betreuer:

Anzahl der Kerpener Sonderbezuschussungen:

Mit den beiden nachfolgenden – verschiedenen – Unterschriften wird ausdrücklich bestätigt, dass

- die Förderrichtlinien im Kinder- und Jugendförderplan der Kolpingstadt Kerpen anerkannt werden,
- die beantragten Mittel der Jugendförderung ausschließlich für die o. g. Maßnahme verwendet werden,
- für die o. g. Maßnahme neben den Jugendfördermitteln keine Mittel aus anderweitigen Förderbereichen (z. B. Kultur, Sport etc.) beantragt/gewährt wurden/werden.

, den

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- Kopie der Ausschreibung (Programm)

Sichtvermerk des Jugendamtes SACHLICH RICHTIG:

Für die Zuschussbeantragung beim Jugendamt Kerpen gem. 2.3 ist ausschließlich dieses Formblatt zu benutzen und vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Es hat keine Gültigkeit für andere Jugendämter im Rhein-Erft-Kreis und darüber hinaus.

Kolpingstadt Kerpen
Jugendamt
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Antrag auf Förderung für eine

Einzelveranstaltung

der Jugendarbeit

Träger (Name, Anschrift, Telefon):

Ort der Maßnahme:

Termin:

Beschreibung der geplanten Veranstaltung:

Voraussichtliche
Gesamtkosten:

Voraussichtliche
Teilnehmerzahl:

Bankverbindung des Trägers:

IBAN

Geldinstitut

BIC

Andere Bankverbindung – nur in Ausnahmefällen – mit beiliegender Begründung und nachgewiesener Vollmacht:

IBAN

Geldinstitut

BIC

Mit den beiden nachfolgenden – verschiedenen – Unterschriften wird ausdrücklich bestätigt, dass

- die Förderrichtlinien im Kinder- und Jugendförderplan der Kolpingstadt Kerpen anerkannt werden,
- die beantragten Mittel der Jugendförderung ausschließlich für die o. g. Maßnahme verwendet werden,
- für die o. g. Maßnahme neben den Jugendfördermitteln keine Mittel aus anderweitigen Förderbereichen (z. B. Kultur, Sport etc.) beantragt/gewährt wurden/werden.

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters

Anlagen:

- Kopie der Ausschreibung (Programm)

Sichtvermerk des Jugendamtes SACHLICH RICHTIG: